

# RS OGH 1998/2/9 10ObS407/97v, 10ObS220/00a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1998

## Norm

BPGG §13 Abs1 Z1

BPGG §13 Abs1 Z2

BPGG §13 Abs1 Z3

BPGG §13 Abs1 Z4

BPGG §13 Abs1 Z5

## Rechtssatz

Der Übergang des Pflegegeldanspruches auf einen Sozialhilfeträger setzt voraus, daß dieser - zumindest teilweise - für die Kosten der stationären Unterbringung und Pflege in einer der in § 13 Abs 1 Z 1 bis 5 BPGG genannten Einrichtung aufkommt. Dies ist nach den Landessozialhilfegesetzen regelmäßig der Fall, wenn die pflegebedürftige Person nicht mehr in der Lage ist, den Lebensbedarf bzw Lebensunterhalt aus eigenem zu bestreiten und dieser Bedarf daher durch Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen stationären Einrichtung gesichert werden soll. Die Leistung wird jedoch nur insoweit gewährt, als der Einsatz der eigenen Mittel des Hilfesuchenden, also seines Einkommens und seines (verwertbaren) Vermögens nicht ausreicht, den betreffenden Bedarf zu sichern und auch keine anderen Personen oder Einrichtungen zu einer Hilfeleistung verpflichtet sind. In jenem Maß, in dem die pflegebedürftige Person für die Unterbringung Eigenleistungen erbringt, reduziert sich der Anteil des Sozialhilfeträgers auf eine bloße Kostenbeteiligung.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 407/97v  
Entscheidungstext OGH 09.02.1998 10 ObS 407/97v  
Veröff: SZ 71/15
- 10 ObS 220/00a  
Entscheidungstext OGH 14.11.2000 10 ObS 220/00a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109345

## Dokumentnummer

JJR\_19980209\_OGH0002\_010OBS00407\_97V0000\_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)